

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung - PolUmwSchVO)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 17. Januar 2021 (Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2020 (Gbl. S. 735), in Kraft getreten am 17.01.2021) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem
§ 3 Lärm durch Fahrzeuge
§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen
§ 5 Lärm durch Tiere
§ 6 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Abschnitt 3 - Schutz gegen umweltschädliches / belästigendes Verhalten

§ 7 Belästigung der Allgemeinheit
§ 8 Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen
§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnlichem
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 12 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Abschnitt 4 - Tierhaltung

§ 13 Gefahren durch Tiere
§ 14 Verunreinigung durch Tiere
§ 15 Taubenfütterungsverbote
§ 16 Bienenhaltung

Abschnitt 5 - Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 6 - Anbringung von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz - StrG). Zu den öffentlichen Flächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich Zu- und Abgänge, Treppen und Bahnsteige, Gehwege, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen bzw. Andienungsbuchen; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen.

(3) Öffentliche Anlagen sind

1. allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, einschließlich der darin befindlichen Wege, Plätze, Grünflächen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, etc.;
2. sonstige Grünflächen, die der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und ähnliche Einrichtungen.

(4) Den öffentlichen Anlagen nach § 1 Absatz 3 gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, sowie Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmelastigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

(1) Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente

sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm durch Fahrzeuge

Es ist auch außerhalb öffentlicher Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Unter Absatz 1 Satz 1 fällt nicht der übliche Lärm, der bei Kursen und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik- und Gesangsvereine, Vereine der anerkannten Jugendarbeit und der Sportvereine entsteht, die werktags (einschließlich samstags) bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.

§ 5 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen nur zu den auf ihnen angegebenen Zeiten benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung ganztägig unzulässig.

Abschnitt 3 - Schutz gegen umweltschädliches / belästigendes Verhalten

§ 7 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Absatz 1 - 4 ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das aggressive, beleidigende oder die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Kleinabfälle - wie z.B. Speisereste, Zeitungen, Zeitschriften, Werbematerial, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkeverpackungen, Kaugummis etc. - wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
6. das Abspritzen von Fahrzeugen,
7. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen

(1) An und auf öffentlich gewidmeten Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen, zu bemalen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 einsehbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(6) Wer Druckwerke auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, ordnungsgemäß zu leeren.

§ 12 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze auch zum kurzfristigen Aufenthalt von Menschen nur aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Tierhaltung

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Personen oder Tiere gefährdet oder andere durch Geruch oder Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Absatz 1 - 4 Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang). Außerhalb des Innenbereichs dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4, anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort ausgeschiedener Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 15 Taubenfütterungsverbote

Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 nicht gefüttert werden.

§ 16 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 - Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

In öffentlichen Anlagen (§ 1 Absatz 3 und 4) ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder zu beparken;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder mobile Grilleinrichtungen zu benutzen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
7. Hunde ohne Leine frei umherlaufen zu lassen;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschreiben, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin lebende Tiere unerlaubt zu fangen oder Tiere darin auszusetzen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen, usw.) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege und Parkflächen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle, für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden, sowie für Fahrräder auf ausgewiesenen Radwegen;
12. Lärm durch Musikinstrumente, Radio-geräte, Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise so zu erzeugen, dass andere Besucher gestört werden;
13. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art zu betreiben.

Abschnitt 6 - Anbringung von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummieriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeägeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,

3. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,

4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

3. entgegen § 4 zulässt, dass aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm in solcher Stärke nach außen dringt, dass andere erheblich belästigt werden bzw. seiner Verpflichtung zum Schließen von Türen und Fenstern nicht nachkommt,

4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,

5. entgegen § 6 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 nächtigt,

7. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 auf aggressive, beleidigende, die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Artbettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,

8. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

9. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

10. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 5 Kleinabfälle weg wirft oder ablagert,

11. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 6 Fahrzeuge abspritzt,

12. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 7 übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,

13. entgegen § 8 Absatz 1 an oder auf öffentlich gewidmeten Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt, als Verpflichteter der in § 8 Absatz 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 8 Absatz 6 weg geworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,

14. entgegen § 9 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

16. entgegen § 11 keine geeigneten, mit einem Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert,
17. entgegen § 12 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze auch zum kurzfristigen Aufenthalt von Menschen, aufstellt, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, oder als Grundstückbesitzer die Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. entgegen § 13 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Personen oder Tiere gefährdet oder andere durch Geruch oder Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
19. entgegen § 13 Absatz 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
20. entgegen § 13 Absatz 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
21. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Tieres zulässt, dass dieses seine Notdurft auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4, anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen oder in fremden Grundstücken verrichtet oder den dort ausgeschiedenen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 15 Tauben füttert,
23. entgegen § 16 Bienenstände aufstellt,
24. entgegen § 17 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, mit Fahrzeugen aller Art befährt oder beparkt,
25. entgegen § 17 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
26. entgegen § 17 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden,
27. entgegen § 17 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
28. entgegen § 17 Nr. 5 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder mobile Grilleinrichtungen benützt,
29. entgegen § 17 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet, beschädigt und diese oder Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert,
30. entgegen § 17 Nr. 7 Hunde ohne Leine frei umherlaufen lässt,
31. entgegen § 17 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, so weit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
32. entgegen § 17 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin lebende Tiere unerlaubt fängt oder Tiere darin aussetzt,
33. entgegen § 17 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen, usw.) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 17 Nr. 11 Parkwege oder Parkflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 17 Nr. 12 Lärm durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise so erzeugt, dass andere Besucher gestört werden,
36. entgegen § 17 Nr. 13 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung jeglicher Art betreibt,
37. entgegen § 18 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. entgegen § 18 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entsprechend § 18 Absatz 2 Hausnummern nicht anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 25.02.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen

hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

hat, oder

- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Renningen, Hauptstraße 1,

71272 Renningen, geltend zu machen.

Renningen, 24.11.2025

gez. Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Anmerkung: Die Änderungssatzung ist durch die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Renningen am 04.12.2025 in Kraft getreten.